



Hinweise zur Berufsausbildung

Für die Auszubildenden der Schornsteinfeger-Innung Mecklenburg-Vorpommern wird die schulische Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum Eilenburg durchgeführt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass ein Azubi seine Fachhochschulreife parallel zur Ausbildung in Langenhagen in Niedersachsen ablegen kann. Der Schullastenausgleich zwischen den Bundesländern wurde von uns mit dem Kultusministerium geklärt.

Wir haben in diesem Schreiben ein paar Informationen zusammengefügt, die benötigt werden, wenn ein Schornsteinfeger Betrieb einen AZUBI ausbilden möchte.

- Ihr(e) Auszubildende(r) muss von dem Ausbildungsbetrieb bei der Berufsschule in Sachsen oder Niedersachsen angemeldet werden. Den Vordruck haben wir Ihnen auf der Homepage hinterlegt.
- Die Termine für den ersten Unterrichtsblock finden sie auf der Seite www.schornsteinfeger-schulverein.de. Weitere Termine werden am Tag der Lehreröffnung mitgeteilt. Im 1. Ausbildungsjahr ist der Azubi 13 Berufsschulwochen in der jeweiligen Schule, eine Betreuung der Azubi zwischen zwei Berufsschulwochen im Internat in Mörtitz ist möglich. Die Fahr- und Unterbringungskosten für die Berufsschule sind vom Auszubildenden generell selbst zu tragen. Bei der Berufsschule in Niedersachsen hat der Ausbildungsbetrieb die Verpflichtung der Kostenübernahme für die Unterbringung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, am Ende des Schuljahres einen Antrag auf anteilmäßige Rückerstattung der Fahrkosten beim Land Mecklenburg-Vorpommern zu stellen. Voraussetzung bei der Gewährung der anteiligen Fahrkosten ist, dass auch der Ausbildungsbetrieb sich zu einem Drittel an den Fahrkosten beteiligt. Wir empfehlen, sich als Lehrbetrieb anteilig an den Fahr- und Unterbringungskosten zu beteiligen. Diesen Antrag können sie im internen Bereich der Schornsteinfeger Innung M-V downloaden. Des Weiteren besteht im Einzelnen die Möglichkeit, beim zuständigen Arbeitsamt des Azubis ggf. Zuschüsse zu beantragen. Azubis, die aufgrund ihrer Ausbildung den Wohnort wechseln und sich eine Wohnung nehmen, haben die Möglichkeit, eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zu beantragen.
- Die Anmeldung des Auszubildenden im Internat ist von jedem Betriebsinhaber selbst vorzunehmen.

Die Adresse lautet wie folgt:

Bildungsstätte des Schornsteinfegerhandwerks e.V.

Wöllnauer Chaussee 8

04838 Doberschütz/Rote Jahne

Tel.: 0342368850

Fax.: 034236885222

email: Schulverein@t-online.de



Schornsteinfeger-Innung Mecklenburg-Vorpommern

Informationen über das Internat:

- Anreise im Wohnheim am Vorabend in der Zeit von 18:00 bis 21:00 Uhr
- Unterkunft im 2-Bett-Zimmer inkl. Dusche und WC
- Freizeitmöglichkeiten im Fitnessraum, Klubraum mit Fernseher, Billard, Dart und Tischtennis
- Bettwäsche und Handtücher werden gestellt
- Bitte Hausschuhe mitbringen
- Vollverpflegung (Frühstück, Mittag, Abendbrot)
- Unterkunft

Unterbringungskosten (Stand August 2023):

14,80 €/Nacht	Unterbringung
12,40 €/Tag	Verpflegung (Frühstück, Mittag, Abendbrot)

Die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA) findet in unserer Aus- und Weiterbildungsstätte in Mörtitz statt. Die Einladungen werden vom Schulverein rechtzeitig verschickt und die Lehrgangskosten einschließlich Übernachtungskosten werden Ihnen nach durchgeführter Maßnahme als Ausbilder in Rechnung gestellt.

Die Teilnahmen an den überbetrieblichen Ausbildungen sind Bestandteil der Ausbildung.

Auf dem Internetportal der UTE Bundesverband Umwelt | Technologie | Energie Deutschland GmbH kann man den **Ausbildungsnachweisordner** (elektronisches Berichtsheft) bestellen. Dieses ist für die Erstellung von Berichten und deren Kontrolle für jeden Ausbildungsbetrieb eine Notwendigkeit. Es kann bei folgender Adresse bestellt werden:

UTE Bundesverband Umwelt | Technologie | Energie Deutschland GmbH
Tel: +49 (2241) 340719 Fax: +49 (2241) 340710

<https://ute-bv.de/?s=ausbildungsnachweis>

Weitere Hinweise

Zu Beginn und während der Ausbildung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Lehreröffnung erfolgt mit den Lehrmeistern, Lehrlingen und Eltern in Klein Schwaß. Die Einladung erfolgt über die Geschäftsstelle.
- Folgende Unterweisungen des Azubis sollten protokolliert werden:
 - Verschwiegenheitspflicht gegenüber Anderen,
 - Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsfragen.
- Beantragung des Zuschusses aus der Lehrlingskostenausgleichskasse erfolgt über die Ausbildungskasse des Bundes. Anträge / Formulare erhalten Sie von der Ausbildungskostenausgleichskasse im Schornsteinfegerhandwerk (AKS) GmbH
- Die Adresse der Ausbildungskasse lautet wie folgt:
Ausbildungskostenausgleichskasse im Schornsteinfegerhandwerk (AKS) GmbH
Westerwaldstr. 6
53757 Sankt Augustin
Telefon: +49 2241 3407 - 55 E-Mail : info@ausbildungskasse.de
Telefax: +49 2241 3407 – 50 Internet: www.ausbildungskasse.de



Schornsteinfeger-Innung Mecklenburg-Vorpommern

- Bei Problemen in der Ausbildung stehen wir den Azubis, Eltern und Ausbildern als Innung zur Verfügung. Wenden Sie sich hierzu vorzugsweise an unseren Lehrlingswart.
- Bei noch nicht volljährigen Auszubildenden ist vor Beginn der Ausbildung eine Erstuntersuchung nach § 33 JArbSchG. durchzuführen.
Den kostenlosen Antrag dafür bekommt man beim Einwohnermeldeamt.
Die Erstuntersuchung führt der Hausarzt oder die BauBG durch, wobei Letztere spezieller auf den Beruf des Schornsteinfegers untersucht.

Eine erste Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG ist nach 9-12 Monaten notwendig.
Eine weitere Nachuntersuchung nach § 34 JArbSchG. vor Ablauf des 2. Ausbildungsjahres ist notwendig, wenn der Azubi noch nicht 18 Jahre ist.

- Die Anmeldung zur **Zwischenprüfung** oder Anmeldung bei **vorzeitiger Gesellenprüfung** oder Wiederholungsprüfung muss bis zum **1. November** des vorherigen Jahres erfolgen.
Die Zwischenprüfung erfolgt meistens im Januar/Februar/März durch Bekanntgabe des Gesellen- und Zwischenprüfungsausschusses.

Der Antrag mit den dazugehörenden Unterlagen ist von den Auszubildenden an den Gesellenprüfungsausschuss über die Geschäftsstelle einzureichen.
Das Gleiche gilt auch für die Gesellenprüfung.

- Die Anmeldung zur **Gesellenprüfung muss bis zum 1. April** des jeweiligen Jahres erfolgen.
Nach fristgerechtem Eingang und Sichtung der Unterlagen durch den Gesellenprüfungsausschuss erfolgt die Zulassung und Einladung zur Gesellenprüfung schriftlich.
- Das Ausbildungsverhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit oder mit Bestehen der Gesellenprüfung.
Eine Vertragsverlängerung kann bei Nichtbestehen der Prüfung höchstens für ein Jahr durch den Auszubildenden beantragt werden.
- Nach Beendigung der Ausbildung ist dem Azubi ein Zeugnis auszustellen. Auf Verlangen sind besondere Qualifikationen aufzunehmen.
- Der Gesellenbrief wird in einem feierlichen Rahmen innerhalb der Gesellenfreisprechung überreicht.



Informationen über die Ausbildung zum Schornsteinfeger in Mecklenburg-Vorpommern

Der/Die Auszubildende sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- Körperliche Eignung
- Gute allgemeine Schulbildung (Realschulabschluss empfehlenswert)
- Freude am Umgang mit Kunden
- Wille zur ständigen Weiterbildung

Folgende Punkte sind vor Ausbildungsbeginn zu beachten:

- Zum Einstellungstest der Innung anmelden.
- Ärztliche Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen (empfehlenswert auch für Auszubildende über dem 18. Lebensjahr)
Diese Bescheinigung ist mit dem Lehrvertrag der Geschäftsstelle zuzuschicken.

Berufsausbildungsverträge erhalten Sie über Ihre zuständige Handwerkskammer oder auf unserer Homepage unter „Ausbildung“.

Eine Kopie des durch die Handwerkskammer bestätigten Vertrages bitte an die Innung senden.

Online-Formulare erhältlich für

Handwerkskammer Schwerin: <http://www.hwk-schwerin.de> oder

Handwerkskammer Rostock: www.rostock-handwerk.de, jeweils im Suchfeld „Berufsausbildungsvertrag“ eingeben.)

Die **Ausbildungsvergütungen** sind in der AKS geregelt und betragen mindestens im

Ausbildungsvergütungen ab 2023 (brutto):

1. Lehrjahr 760,- €
2. Lehrjahr 830,- €
3. Lehrjahr 930,- €
4. Lehrjahr 939,- €

Ausbildungsvergütungen ab 2024 (brutto):

1. Lehrjahr 900,- €
2. Lehrjahr 1.000,- €
3. Lehrjahr 1.100,- €
4. Lehrjahr 1.079,- €

Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

30 Arbeitstage für Jugendliche, die noch nicht 16 Jahre alt sind.

27 Arbeitstage für Jugendliche, die noch nicht 17 Jahre alt sind.

25 Arbeitstage für Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

24 Arbeitstage für Jugendliche, welche zu Beginn des Kalenderjahres 18 Jahre alt sind.

Die Altersbestimmung gilt für den Beginn des Kalenderjahres: Wer am 2. Januar 17 Jahre alt wird, erhält für das laufende Kalenderjahr noch 27 Werkstage Urlaub. Werkstage sind alle Kalendertage, die nicht Feiertage oder Sonntage sind.

Der Lehrbeginn ist immer der 1. August, das Ausbildungsverhältnis endet immer am 31. Juli nach drei Jahren.-

Zu den Bewerbungsunterlagen gehören ein tabellarischer Lebenslauf und das letzte Schulzeugnis.